

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Markt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Markt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Markt.

1. Markt Dinkelscherben	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 24. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 25.02.2022 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) A2-G 7512/A Herr Bamberger, Tel. 08282 92-307	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

<input type="checkbox"/>	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Rechtsgrundlagen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Geltungsbereich des oben angegebenen Vorhabens liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>

Krumbach (Schwaben), 23.02.2022

gez. Florian Bamberger
Bauberrat

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail

Steinbacher Consult

Richard-Wagner-Straße 6

86356 Neusäß

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 55
Az. 55.7-I-006-22

An den
Fachbereich 50
im Hause

Immissionsschutz;

Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktes Dinkelscherben
(Entwurf in der Fassung vom 14.12.2021)

Zur Zuleitung des Fachbereichs 50.1 vom 21.01.2022, Az. 50-173-2022-BB

Anlass der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben ist die Schaffung der Rechtsgrundlage für die geplante Erweiterung des Kindergartens und der Helen-Keller-Schule sowie der dazu erforderliche Parkplatz und Zufahrt. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1299 mit einer Fläche von 5.415 m² und befindet sich am östlichen Ortsrand von Dinkelscherben. Der nördliche Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks soll als Fläche für den Gemeindebedarf dienen, während der südliche Bereich als Verkehrsfläche genutzt werden soll.

Die bestehende Schule und Kindergarten befinden sich westlich angrenzend. Nördlich grenzt ein durch den Bebauungsplan Nr. 38 „*Baumgärtle-Ost-Dinkelscherben*“ festgesetztes allgemeines Wohngebiet (WA) an. Südlich verläuft die Augsburgische Straße. Die dahinterliegenden Flächen sowie das östlich angrenzende Grundstück werden landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich in einer Entfernung von etwa 130 m befindet sich ein durch Bebauungsplan Nr. 29 „*Gassenmähder I*“ festgesetztes Gewerbegebiet (GE), welcher den 1. Planabschnitt des ehemaligen Plangebietsumgriff „*Gassenmähder*“ darstellt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Bauamt ist der ursprüngliche Bebauungsplan „*Gassenmähder*“ nicht rechtskräftig. Für den Bebauungsplan „*Gassenmähder I*“ sind in der zugehörigen Satzung flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist zu dem Vorhaben folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben hervorgerufenen möglichen Geräuscheinwirkungen an den nördlich gelegenen Wohnhäusern ist zwischen den Geräuscheinwirkungen durch den Kindergarten, ggf. Kinderspielplatz bzw. Geräusche von auf dem Pausenhof spielende Schulkinder und den Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung des Parkplatzes zu unterscheiden. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1a BImSchG) und müssen unabhängig von ihrer Intensität nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz hingenommen werden. Der von der vorgesehenen Verkehrsfläche ausgehende Parkplatzlärm ist jedoch zu berücksichtigen und sollte im Bebauungsplan-

verfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergehend untersucht werden. Die Beurteilungsgrundlage ist dabei abhängig von der vorgesehenen Nutzung. Wird der Schulbetrieb sowie der in diesem Zusammenhang stehende Parkverkehr beurteilt, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zwar für Anlagen für soziale Zwecke nicht einschlägig, sie kann jedoch als Orientierungshilfe herangezogen werden. Wird die Sporthalle inkl. des zugehörigen Parkplatzes z.B. durch einen Sportverein genutzt, erfolgt die Beurteilung auf Basis der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Unabhängig von der Nutzung wird aus immissionschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass aufgrund des Abstands von etwa 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung zumindest für den Tagzeitraum (Nutzung zwischen 06:00 und 22:00 Uhr) keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist.

Falls im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung des Kindergartens ein neuer Immissionsort entsteht, ist die Lärmeinwirkung durch die Kreisstraße A1 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, welche Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Verkehrslärm für den Kindergarten heranzuziehen sind, da in dieser für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart Orientierungswerte von 45 bis 65 dB tags und 35 bis 65 dB nachts genannt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass der Tagzeitraum maßgeblich ist, da eine Nutzung zur Nachtzeit unüblich wäre. Anhand einer überschlägigen Berechnung auf Basis der Verkehrszählung von 2015, versehen mit einem Zuschlag von 10% für die zukünftige Verkehrsentwicklung, kann festgestellt werden, dass ein Orientierungswert von 50 dB (A) tagsüber eingehalten wird, sofern davon ausgegangen werden kann, dass auf Höhe des Kindergartens eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig ist. Die möglichen Lärmeinwirkungen durch das Gewerbegebiet „Gassenmäher I“ werden aufgrund der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel sowie des großen Abstandes von etwa 170 m zu dem Bereich, in welchem der Kindergarten erweitert werden soll, für nicht relevant gehalten.

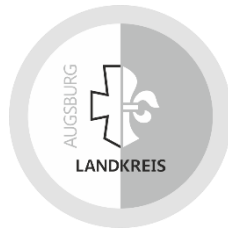
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seitens des Technischen Umweltschutzes auf der derzeitigen Datenbasis keine Bedenken gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzutragen sind. Eine detailliertere und somit abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, nachdem weitere Planungsdetails bekannt sind.

Augsburg, den 07.02.2022

Zaska

Hinweis:

In den letzten Jahren zeigte sich, dass der Einbau einer Lüftungsanlage bzw. Klimagerät bei öffentlichen Einrichtungen wie beispielsweise Kindergärten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung führen kann. Falls ein entsprechendes Aggregat installiert wird, sollte die Auswahl des Aggregats so erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Einhaltung sollte im Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage eines entsprechenden Datenblatts).



Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: e.arslanoglu@steinbacher-consult.com
Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
24. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4
Abs.1 BauGB**

Anlage: Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes
vom 07.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende
Bedenken und Anmerkungen:

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren
Folgendes mit:

Dem Planvorentwurf (Fassung vom 14.12.2021) zur 24. Änderung
des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben stehen
zwingende wasserrechtliche Hinderungsgründe nicht entgegen.
Es wird angemerkt, dass die für den naturschutzfachlichen Aus-
gleich vorgesehenen Grundstücke Flur-Nrn. 858 und 859/1 der
Gemarkung Dinkelscherben im festgesetzten Überschwem-
mungsgebiet der Zusam liegen. Soweit hierzu Gestaltungsmaß-
nahmen auf den Flurstücken umgesetzt werden sollen, sind die
Maßgaben der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz unbedingt
zu beachten.

BAULEITPLANUNG, BAUORD-
NUNG

DATUM
22.02.2022
IHR SCHREIBEN VOM
20.01.2022
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
50-173-2022-BB

ANSPRECHPARTNER
Claudia Marquardt

ZIMMER
C 3.04
TELEFON
(0821) 3102-2785
FAX
(0821) 3102-1785
E-MAIL
Claudia.Marquardt@LRA-a.bayern.de



Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde werden gegenüber der Planung keine Einwände erhoben, soweit in den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren eine ausreichend breite Ortsrandbegrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Das Bodenschutzrecht hat keine Erkenntnisse über Altlasten im Änderungsbereich (Flurstück 1299 der Gemarkung Dinkelscherben) und auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen (Flurstücke 858 und 859/1 der Gemarkung Dinkelscherben).

Seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises bestehen folgende Bedenken und Anregungen: Die Erschließung ist nach den technischen Regelwerken auszugestalten und mit dem Landkreis abzustimmen.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 07.02.2022 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marquardt



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
86356 Neusäß

e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4621-A-2559/2022

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Kurt Nunn
Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de

Datum
11.02.2022

121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,54 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist eine Fläche für Gemeinbedarf und für Verkehrsflächen vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage / in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Auf die Notwendigkeit Inbetriebnahme der neuen Brunnen wird verwiesen.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

2.1.6 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauten, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.1.7 *Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen*

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 *Allgemeines*

Das Gebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollte im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

2.2.2 *Häusliches Abwasser*

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Gebiet der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans abzuleitenden Abwassermengen voraussichtlich aufnehmen.

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.2.3 *Niederschlagswasser*

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerstest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Die künftige Parkplatzfläche sollte so gestaltet bzw. entwässert werden, dass Niederschlagswasser weiterhin wie im bisherigen Umfang dem Untergrund zugeführt wird.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Unterhaltung*

Innerhalb des Plangebietes verläuft kein Gewässer.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen Flur-Nr. 858 und 859/1, Gemarkung Dinkelscherben befinden sich angrenzend zu einem Gewässern 3. Ordnung (Kleine Roth). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Dinkelscherben.

Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Es sind daher 5 Meter breite Uferstreifen entlang der Kleinen Roth auszuweisen und im Plan als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen.

Das im Planungsgebiet verlaufende Gewässer Kleine Roth ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) 1_F079 und verfehlt aufgrund struktureller Defizite den nach EG-WRRRL zu erreichenden "guten ökologischen Zustand" bzw. das "gute ökologische Potential". Um die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL bzw. des §§ 27 ff. WHG erreichen zu können, sind Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Gewässers durch die Gemeinde erforderlich. Der dafür notwendige Platzbedarf (Uferstreifen) ist im Plan darzustellen. Wir empfehlen, den für den Bebauungsplan erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen

von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes an der Kleinen Roth umzusetzen.

Diese Maßnahmen können sich am bereits vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept orientieren.

2.3.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet (Bereich der Änderung Flächennutzungsplan) nicht berührt.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen Flur-Nr. 858 und 859/1, Gemarkung Dinkelscherben befinden sich im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange zu planen. Insbesondere darf dadurch die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Zudem darf Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

2.3.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Aufgrund der vorhandenen Geländeneigung halten wir es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsverfahren fortgesetzt wird. (Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ und DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“) Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde, sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

Insofern Objektschutzmaßnahmen vorgesehen werden, dürfen diese das anfallende Niederschlagswasser nicht auf andere Grundstücke ableiten.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.“

„In öffentlichen Gebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen öffentlich zugängliche beschilderte Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder Bereiche vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

**Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.**

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme



AELF-AU • Bismarckstr 62 • 86391 Stadtbergen

E-Mail an
e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
86356 Neusäß

Name
Frau Wagenpfeil
Telefon
0821 43002-1227
Telefax
0821/43002-1111
E-Mail
birgitt.wagenpfeil@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.01.22

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4611-34-2

Augsburg
21.02.2022

Vollzug der Baugesetze

Markt Dinkelscherben

24. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich Sankt Simpert und Schulzentrum, Erweiterung Kindergarten

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange

Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von 0,5 ha landwirtschaftlicher Fläche betroffen. Weitere landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Meßmer (Telefon 0821/43002-2200), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Wagenpfeil.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Birgitt Wagenpfeil

Arslanoglu Elif

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2022 14:59
An: Arslanoglu Elif; bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum Markt Dinkelscherben, 24. Änderung des Flächennutzungsplanes



Markt Dinkelscherben 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Behrenz
IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 08213162-158

Arslanoglu Elif

Von: Nachtrub Angelika <angelika.nachtrub@thannhausen.de>
Gesendet: Montag, 14. Februar 2022 09:09
An: Arslanoglu Elif
Betreff: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Kategorien: Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,

der Marktgemeinderat des Marktes Münsterhausen hat in seiner Sitzung vom 07.02.2022 beschlossen, keine Einwendungen gegen den Vorentwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Nachtrub

Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Verkehrswesen / Baurecht
Edmund-Zimmermann-Str. 3
86470 Thannhausen
Tel.: 08281/901-38
Fax: 08281/901-24
E-Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de
Internet: <http://www.vg-thannhausen.de>

Diese eMail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten/löschen diese eMail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser eMail sind nicht gestattet.

Arslanoglu Elif

Von: Janik Greiner <greiner@vg.ziemetshausen.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2022 10:05
An: Arslanoglu Elif
Betreff: AW: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Kategorien: Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,

der Bau- und Grundstücksausschuss des Marktgemeinderates Ziemetshausen hat in seiner Sitzung am gestrigen 21.02.2022 über o.g. Bauleitplanung beraten und beschlossen.

Es werden keine Äußerung bzw. Bedenken und Anregungen dazu abgegeben.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Janik Greiner
VG Ziemetshausen
Bgm.-Haide-Str. 1
Tel. 08284 99799-19
Fax: 08284 99799-30
www.vgziemetshausen.de
greiner@vg.ziemetshausen.de

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen.

Von: Elif Arslanoglu <e.arslanoglu@steinbacher-consult.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 15:10
An: Janik Greiner <greiner@vg.ziemetshausen.de>
Betreff: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Projekt:121319 **Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum**

Benachrichtigung über Dateiübertragung **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des FNP's des Marktes Dinkelscherben**

Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat des Marktes Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sie werden hiermit von der Auslegung in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 25.02.2022** wird gebeten.

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Falls von Ihnen eine Papieraufbereitung der Planunterlagen gewünscht ist, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an

e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

Anlage
24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Textteil i. d. F. v. 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. A. Elif Arslanoglu



Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
D - 86356 Neusäß

Elif Arslanoglu
B. Sc.
e.arslanoglu@steinbacher-consult.com
Phone: +49 (0)821/46 0 59 628
Fax: +49 (0)821/46 0 59 - 99
www.steinbacher-consult.com

Alle Dateien herunterladen

Dateiübertragung Info

An: poststelle@adv-a.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@aelf-au.bayern.de; info@avv-Augsburg.de; augsburg@BayerischerBauernVerband.de; beteiligung@blfd.bayern.de; impressum.brief@deutschepost.de; heimatpflege@bezirk-schwaben.de; planauskunft.sued@telekom.de; info@erdgas-schwaben.de; bauleitplanung@schwaben.ihk.de; bauleitplanung@LRA-a.bayern.de; kontakt@lew.de; Vill (Regierung von Schwaben); geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; Schlittenlacher (Staatliches Bauamt Augsburg); poststelle@wwa-don.bayern.de; Roland Kempfle (Markt Burtenbach); Martina Jenuwein (Markt Fischach); Karlheinz Lutz (Gemeinde Kutzenhausen); markt@muensterhausen.de; Janik Greiner (Markt Ziemetshausen); Sabine Gay (Markt Zusmarshausen); Hubert.Fehr@blfd.bayern.de; poststelle@bmdv-bund.de-mail.de; internet-banstpt@banst-pt.de; impressum@cc.o2online.de; pfarramt.zusmarshausen@elkb.de; hochbauamt@augsburg.de; info@kh-augsburg.de; schulamt@lra-a.bayern.de; bauamt@horgau.de; bauamt@vg-gessertshausen.de; Ktb.muenchen@deutschebahn.com

CC:

Verwendungszweck: **Zur Benutzung und Verteilung**

Ablaufdatum: **Keiner**

Übertragene Dateien

121319-1-FNP-Textteil-2021-12-14.pdf	06.12.2021	09:49	1.697 KB
Übertragungsdokument - 00001.pdf	20.01.2022	15:09	120 KB

Weitere Links

Allen antworten

Benachrichtigung generiert von Newforma® Project Center
Mehr erfahren | Nutzungsbedingungen | Datenschutzerklärung

Sitz: Neusäß: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG / HRA 15075 / Amtsgericht Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Pers. Haft. Gesellsch: Steinbacher Consult Verwaltungs GmbH Sitz: Neusäß / HRB 20882 / Amtsg. Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Diese E-Mail wurde durch die Firma Steinbacher Consult versandt, und hat beim Versenden einen Sicherheitscheck durchlaufen.

Sollten Sie E-Mails ohne diesen Textzusatz erhalten könnten diese gefälscht oder Viren infiziert sein.

Bitte beachten Sie: Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung.

Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig !

Arslanoglu Elif

Von: Karolina Weindel <karolina.weindel@zusmarshausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 09:20
An: Arslanoglu Elif
Betreff: Stellungnahme zu 121319-Markt Dinkelscherben-Erschließung Kindergarten Sankt Simpert u. Schulzentrum

Kategorien: Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 24. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dinkelscherben wurde am 10.02.2022 in der Marktgemeinderatsitzung des Marktes Zusmarshausen behandelt. Es wurde folgender Beschluss gefasst.

„Der Marktgemeinderat des Marktes Zusmarshausen nimmt Kenntnis von der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Es bestehen keine Bedenken. „

Wir wünschen dem Markt Dinkelscherben und Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Karolina Weindel

Rechtliches Bauamt
Markt Zusmarshausen
Schulstr. 2
86441 Zusmarshausen



Telefon: 08291/87-10
Telefax: 08291/87-40
E-Mail: karolina.weindel@zusmarshausen.de
Internet: <https://www.zusmarshausen.de>

Arslanoglu Elif

Von: Karlheinz Lutz <karlheinz.lutz@kutzenhausen.de>
Gesendet: Freitag, 21. Januar 2022 08:29
An: Arslanoglu Elif
Betreff: AW: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Kategorien: Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrter Herr Arsanoglu,
seitens der Gemeinde Kutzenhausen bestehen gegen die Planungen des Marktes Dinkelscherben keinerlei Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Lutz



Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen
Tel.: 08238/9601-22
Fax: 08238/9601-99

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäßen Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Von: Elif Arslanoglu <e.arslanoglu@steinbacher-consult.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 15:10
An: Karlheinz Lutz <karlheinz.lutz@kutzenhausen.de>
Betreff: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Projekt:121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum

Benachrichtigung über Dateiübertragung **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des FNPs des Marktes Dinkelscherben**

Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat des Marktes Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sie werden hiermit von der Auslegung in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 25.02.2022** wird gebeten.

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Falls von Ihnen eine Papieraufbereitung der Planunterlagen gewünscht ist, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an

e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

Anlage
24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Textteil i. d. F. v. 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. A. Elif Arslanoglu



Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
D - 86356 Neusäß

Elif Arslanoglu
B. Sc.
e.arslanoglu@steinbacher-consult.com
Phone: +49 (0)821/46 0 59 628
Fax: +49 (0)821/46 0 59 - 99
www.steinbacher-consult.com

Alle Dateien herunterladen

Dateiübertragung Info

An: poststelle@adv-a.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@aelf-au.bayern.de; info@avv-Augsburg.de; augsburg@BayerischerBauernVerband.de; beteiligung@blfd.bayern.de; impresum.brief@deutschepost.de; heimatpflege@bezirk-schwaben.de; planauskunft.sued@telekom.de; info@erdgas-schwaben.de; bauleitplanung@schwaben.ihk.de; bauleitplanung@LRA-a.bayern.de; kontakt@lew.de; Vill (Regierung von Schwaben); geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; Schlittenlacher (Staatliches Bauamt Augsburg); poststelle@wwa-don.bayern.de; Roland Kempfle (Markt Burtenbach); Martina Jenuwein (Markt Fischach); Karlheinz Lutz (Gemeinde Kutzenhausen); markt@muensterhausen.de; Janik Greiner (Markt Ziemetshausen); Sabine Gay (Markt Zusmarshausen); Hubert.Fehr@blfd.bayern.de; poststelle@bmdv-bund.de-mail.de; internet-banstpt@banst-pt.de; impresum@cc.o2online.de; pfarramt.zusmarshausen@elkb.de; hochbauamt@augsburg.de; info@kh-augsburg.de; schulamt@lra-a.bayern.de; bauamt@horgau.de; bauamt@vg-gessertshausen.de; Ktb.muenchen@deutschebahn.com

CC:

Verwendungszweck: **Zur Benutzung und Verteilung**

Ablaufdatum: **Keiner**

Übertragene Dateien

121319-1-FNP-Textteil-2021-12-14.pdf	06.12.2021	09:49	1.697 KB
Übertragungsdokument - 00001.pdf	20.01.2022	15:09	120 KB

Weitere Links

Allen antworten

Benachrichtigung generiert von Newforma® Project Center
Mehr erfahren | Nutzungsbedingungen | Datenschutzerklärung

Sitz: Neusäß: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG / HRA 15075 / Amtsgericht Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Pers. Haft. Gesellsch: Steinbacher Consult Verwaltungs GmbH Sitz: Neusäß / HRB 20882 / Amtsg. Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Diese E-Mail wurde durch die Firma Steinbacher Consult versandt, und hat beim Versenden einen Sicherheitscheck durchlaufen.

Sollten Sie E-Mails ohne diesen Textzusatz erhalten könnten diese gefälscht oder Viren infiziert sein.

Bitte beachten Sie: Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung.

Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig !



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Augsburg – Aichach-Friedberg**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Augsburg
Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg

Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß

Ansprechpartner: Alina Lange
Telefon: 0821 50228-100
Telefax: 0821 50228-149
E-Mail: Augsburg@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 25.02.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
al

Markt Dinkelscherben

24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planvorhaben teilen wir mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alina Lange
Fachberaterin

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg · Telefon 0821 50228-112 · Telefax 0821 50228-149

Augsburg@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Augusta-Bank Augsburg · Konto 2 161 699 · BLZ 720 900 00 · IBAN: DE98 7209 0000 0002 1616 99 · BIC: GENO DE F1 AUB

Arslanoglu Elif

Von: Sabrina Wagner <Sabrina.Wagner@horgau.de>
Gesendet: Montag, 14. Februar 2022 13:48
An: Arslanoglu Elif
Betreff: AW: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Kategorien: Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,

die Gemeinde Horgau bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren mit Mail vom 20.01.2022. Der Gemeinderat Horgau hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 darüber beraten. Die Gemeinde Horgau hat **keine** Einwände oder Anregungen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes-Erschließung Kindergarten Sankt Simpert

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Wagner

rechtliches Bauamt

Gemeinde Horgau
Martinsplatz 1
86497 Horgau
Tel: 08294 8040-21
Fax: 08294 804030
E-Mail: wagner@horgau.de
Internet: <https://www.horgau.de>

Von: Elif Arslanoglu <e.arslanoglu@steinbacher-consult.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 15:11
An: bauamt <bauamt@horgau.de>
Betreff: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Projekt:121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum

Benachrichtigung über Dateiübertragung **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des FNP's des Marktes Dinkelscherben**

Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat des Marktes Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sie werden hiermit von der Auslegung in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 25.02.2022** wird gebeten.

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Falls von Ihnen eine Papieraufbereitung der Planunterlagen gewünscht ist, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an

e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

Anlage
24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Textteil i. d. F. v. 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. A. Elif Arslanoglu



Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
D - 86356 Neusäß

Elif Arslanoglu
B. Sc.
e.arslanoglu@steinbacher-consult.com
Phone: +49 (0)821/46 0 59 628
Fax: +49 (0)821/46 0 59 - 99
www.steinbacher-consult.com

Alle Dateien herunterladen

Dateiübertragung Info

An: poststelle@adv-a.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@aelf-au.bayern.de; info@avv-Augsburg.de; augsburg@BayerischerBauernVerband.de; beteiligung@bldf.bayern.de; impressum.brief@deutschepost.de;

heimatpflege@bezirk-schwaben.de; planauskunft.sued@telekom.de; info@erdgas-schwaben.de; bauleitplanung@schwaben.ihk.de; bauleitplanung@LRA-a.bayern.de; kontakt@lew.de; Vill (Regierung von Schwaben); geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; Schlittenlacher (Staatliches Bauamt Augsburg); poststelle@wwa-don.bayern.de; Roland Kempfle (Markt Burtenbach); Martina Jenuwein (Markt Fischach); Karlheinz Lutz (Gemeinde Kutzenhausen); markt@muensterhausen.de; Janik Greiner (Markt Ziemetshausen); Sabine Gay (Markt Zusmarshausen); Hubert.Fehr@blfd.bayern.de; poststelle@bmdv-bund.de-mail.de; internet-banstpt@banst-pt.de; impresum@cc.o2online.de; pfarramt.zusmarshausen@elkb.de; hochbauamt@augsburg.de; info@kh-augsburg.de; schulamt@lra-a.bayern.de; bauamt@horgau.de; bauamt@vg-gessertshausen.de; Ktb.muenchen@deutschebahn.com

CC:

Verwendungszweck: **Zur Benutzung und Verteilung**

Ablaufdatum: **Keiner**

Übertragene Dateien

121319-1-FNP-Textteil-2021-12-14.pdf	06.12.2021	09:49	1.697 KB
Übertragungsdokument - 00001.pdf	20.01.2022	15:09	120 KB

Weitere Links

Allen antworten

Benachrichtigung generiert von Newforma® Project Center
Mehr erfahren | Nutzungsbedingungen | Datenschutzerklärung

Sitz: Neusäß: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG / HRA 15075 / Amtsgericht Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Pers. Haft. Gesellsch: Steinbacher Consult Verwaltungs GmbH Sitz: Neusäß / HRB 20882 / Amtsg. Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Diese E-Mail wurde durch die Firma Steinbacher Consult versandt, und hat beim Versenden einen Sicherheitscheck durchlaufen.

Sollten Sie E-Mails ohne diesen Textzusatz erhalten könnten diese gefälscht oder Viren infiziert sein.

Bitte beachten Sie: Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung.

Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig !

Arslanoglu Elif

Von: Gackowski Wolfgang <wolfgang.gackowski@hwk-schwaben.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 16:29
An: Arslanoglu Elif
Cc: Müller Silke; Kreishandwerkerschaft Augsburg
Betreff: WG: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Kategorien: Rote Kategorie; Abgelegt durch Newforma

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Arslanoglu,
sehr geehrte Damen und Herren.

nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorgenannte Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße
Ass. jur. Wolfgang Gackowski

Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1214
Fax: 0821 3259-2-1214
web: www.hwk-schwaben.de
www.bildungschwaben.de
mailto: wolfgang.gackowski@hwk-schwaben.de

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Von: Müller Silke
Gesendet: Freitag, 21. Januar 2022 07:41
An: Gackowski Wolfgang <wolfgang.gackowski@hwk-schwaben.de>
Betreff: WG: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Von: info@kh-augsburg.de <info@kh-augsburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 15:46
An: Müller Silke <silke.mueller@hwk-schwaben.de>

Betreff: WG: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Sehr geehrte Frau Müller,

ich leite Ihnen die Mail zuständigkeithalber weiter.

Viele Grüße
Silvia Zinnecker
Geschäftsstellenleiterin
Kreishandwerkerschaft Augsburg
Siebentischstr. 58
86161 Augsburg
Tel.: 0821/511437
Fax: 0821/510604
E-Mail: info@kh-augsburg.de
Internet: www.KH-Augsburg.de

Von: Elif Arslanoglu <e.arslanoglu@steinbacher-consult.com>

Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 15:10

An: info@kh-augsburg.de

Betreff: 121319 Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des

Projekt:121319 **Markt Dinkelscherben - Erschließung Kindergarten Sankt Simpert und Schulzentrum**

Benachrichtigung über Dateiübertragung **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des FNPs des Marktes Dinkelscherben**

Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat des Marktes Dinkelscherben hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sie werden hiermit von der Auslegung in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 25.02.2022** wird gebeten.

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Falls von Ihnen eine Papieraufbereitung der Planunterlagen gewünscht ist, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an

e.arslanoglu@steinbacher-consult.com

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

Anlage

24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Textteil i. d. F. v. 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. A. Elif Arslanoglu



Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
D - 86356 Neusäß

Elif Arslanoglu
B. Sc.
e.arslanoglu@steinbacher-consult.com
Phone: +49 (0)821/46 0 59 628
Fax: +49 (0)821/46 0 59 - 99
www.steinbacher-consult.com

Alle Dateien herunterladen

Dateiübertragung Info

An: poststelle@adv-a.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@aelf-au.bayern.de;
info@avv-Augsburg.de; augsburg@BayerischerBauernVerband.de; beteiligung@blfd.bayern.de;
impresum.brief@deutschepost.de; heimatpflege@bezirk-schwaben.de;
planauskunft.sued@telekom.de; info@erdgas-schwaben.de; bauleitplanung@schwaben.ihk.de;
bauleitplanung@LRA-a.bayern.de; kontakt@lew.de; Vill (Regierung von Schwaben);
geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; Schlittenlacher (Staatliches Bauamt Augsburg); poststelle@wwa-don.bayern.de; Roland Kempfle (Markt Burtenbach); Martina Jenuwein (Markt Fischach); Karlheinz Lutz (Gemeinde Kutzenhausen); markt@muensterhausen.de; Janik Greiner (Markt Ziemetshausen); Sabine Gay (Markt Zusmarshausen); Hubert.Fehr@blfd.bayern.de; poststelle@bmdv-bund.de-mail.de; internet-banstpt@banst-pt.de; impresum@cc.o2online.de; pfarramt.zusmarshausen@elkb.de;
hochbauamt@augsburg.de; info@kh-augsburg.de; schulamt@lra-a.bayern.de; bauamt@horgau.de;
bauamt@vg-gessertshausen.de; Ktb.muenchen@deutschebahn.com

CC:

Verwendungszweck: **Zur Benutzung und Verteilung**

Ablaufdatum: **Keiner**

Übertragene Dateien

121319-1-FNP-Textteil-2021-12-14.pdf

06.12.2021

09:49

1.697 KB

Weitere Links

Allen antworten

Benachrichtigung generiert von Newforma® Project Center
Mehr erfahren | Nutzungsbedingungen | Datenschutzerklärung

Sitz: Neusäß: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG / HRA 15075 / Amtsgericht Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Pers. Haft. Gesellsch: Steinbacher Consult Verwaltungs GmbH Sitz: Neusäß / HRB 20882 / Amtsg. Augsburg /
Geschäftsführer: Stefan Steinbacher

Diese E-Mail wurde durch die Firma Steinbacher Consult versandt, und hat beim Versenden einen Sicherheitscheck durchlaufen.

Sollten Sie E-Mails ohne diesen Textzusatz erhalten könnten diese gefälscht oder Viren infiziert sein.

Bitte beachten Sie: Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung.

Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig !

**+++ Folgen Sie uns auf unseren Social Media Kanälen +++ www.facebook.de/hwkschwaben +++
www.instagram.de/hwkschwaben +++ www.handwerk-digital.org +++**

+++ HWK-Newsletter +++ Anmelden unter www.hwk-schwaben.de/newsletter +++ Immer die neuesten Themen Ihrer HWK +++ Kostenfrei, individuell und monatlich +++

Arslanoglu Elif

Von: Heinzl Katharina <Katharina.Heinzel@schwaben-netz.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 13:16
An: Arslanoglu Elif
Cc: Wagenpfeil Christian
Betreff: Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlagen: 2022-01-24_Leitungsplan_GIS.pdf; 2022-01-25
_Stellungnahme_unterschrieben.pdf

Kategorien: Rote Kategorie; Abgelegt durch Newforma

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zur Ihrer Anfrage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erschließung Kindergarten St. Simpert und Schulzentrum“ in Dinkelscherben, sowie den Leitungsplan.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Katharina Heinzl
Auszubildende
Sekretariat & Assistenz Regionalleitung Netz Mitte

erdgas schwaben gmbh
Bayerstraße 43
86199 Augsburg

Telefon +49 821 455166-168
Telefax +49 821 9002-385
Email Katharina.Heinzel@schwaben-netz.de
Web www.erdgas-schwaben.de

Geschäftsführung: Markus Last (Sprecher), Dirk Weimann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Riechel
Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Registergericht Augsburg HRB 6195



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#)

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

Steinbacher Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG
Frau Elif Arslanoglu
Richard-Wagner-Str. 6
86356 Neusäß

☎ 0821 455166-0
☎ 0821 455166-50
www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Christian Wagenpfeil
Au-Wa/kh
☎ 0821 455166-170
☎ 0821 455166-550
@ christian.wagenpfeil@schwaben-netz.de

25.01.2022

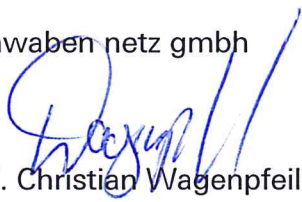
Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dinkelscherben

Sehr geehrte Frau Arslanoglu,

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den o.g. Flächennutzungsplan keine Einwände erheben.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh


i. V. Christian Wagenpfeil


i. A. Katharina Heinzl

Verteiler: TK, Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Gemeinde Dinkelscherben

